

Satzung über die Vorabquoten bei der Vergabe von Studienplätzen des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften

Der Medizinsenat hat am 25.04.2014 gemäß § 7 a Abs. 5 S. 3 Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18.07.2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26.06.2013 (GVBl. S. 198), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 2 Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) vom 19.02.2001 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 03.12.2013 (GVBl. S. 897) diese Satzung über die Vorabquoten bei der Vergabe von Studienplätzen des Bachelorstudiengangs Gesundheitswissenschaften beschlossen¹:

§ 1

Höhe der Vorabquoten

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen wird die Zahl der nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerber abgezogen (verfügbare Studienplätze).
- (2) Von den verfügbaren Studienplätzen werden für die Zulassung der folgenden Bewerbergruppen Vorabquoten abgezogen:
 1. ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote): 5 %
 2. Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtefallquote): 2%
 3. Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium (Zweitstudienquote): 3 %

4. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Fristen nach § 2 Absatz 1 Hochschulzulassungsverordnung minderjährig sind und ihren Wohnsitz im Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg bei einer für sie sorgeberechtigten Person haben. Als sorgeberechtigt gelten auch Pflegepersonen und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch diesen gleichgestellte Personen (Minderjährigenquote): 5 %

5. Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und aufgrund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören (Sportprofilquote): 1 %

6. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG (Quote für beruflich Qualifizierte): 5 %

§ 2

Auswahlkriterien für die Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG

- (1) Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit einer Studienberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG wird eine Bewerberrangliste erstellt.
- (2) Die Rangposition der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Note auf dem Berufsabschlusszeugnis.
- (3) Bei gleichen Rangpositionen findet § 8 a BerlHZG Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2014/15.

¹ Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat diese Satzung gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 2 HochschulzulassungsVO 26.05.2014 bestätigt.